

AZ: -61.1.60- / Herr Denfeld

Drucksache Nr.: 0959/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	01.06.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtbaurat

Verhandlungsgegenstand:

Ablösung der Erschließungsbeiträge und Kostenerstattungsbeiträge im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 116, 4. Änderung "Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung"

Antrag:

1. Die Erschließungsbeiträge für die Isarstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 116, 4. Änderung „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“ können im Rahmen eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag beträgt 10,80 €/m² Grundstücksfläche.
2. Die Kostenerstattungsbeiträge im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 116, 4. Änderung „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“ können im Rahmen eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag beträgt 8,30 €/m² Grundstücksfläche.

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e
(Einnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze)

Begründung:

1. Für die erstmalige Herstellung der Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 116, 4. Änderung „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“ sind gemäß §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Neumünster vom 08.03.2010 Erschließungsbeiträge von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke zu erheben.

Die Erschließungsbeiträge für die stadteigenen Grundstücke sollen bei Verkauf zusammen mit dem Kaufpreis abgelöst werden. Dazu ist gemäß § 8 (3) der Erschließungsbeitragssatzung ein entsprechender Beschluss durch den Planungs- und Umweltausschuss zu fassen. Der Ablösebetrag wurde auf der Grundlage der voraussichtlichen Erschließungskosten nach Maßgabe der Erschließungsbeitragssatzung mit 10,80 €/m² berechnet.

2. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 116, 4. Änderung „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“ sind im Plangebiet Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auf der Grundlage der Kostenerstattungssatzung der Stadt Neumünster vom 01.07.1998 zu erheben. Auch die Kostenerstattungsbeträge sollen für die stadteigenen Grundstücke bei Verkauf zusammen mit dem Kaufpreis abgelöst werden. Dazu ist gemäß § 5 (3) der Kostenerstattungssatzung ein entsprechender Beschluss durch den Planungs- und Umweltausschuss zu fassen. Der Ablösebetrag wurde auf Grundlage der voraussichtlichen Kosten der Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe der Kostenerstattungssatzung mit 8,30 €/m² berechnet.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat

Anlage:

- Übersichtsplan